

Satzung zur

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“

(Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung am 22.09.2016 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt klarstellend neu gefasst:

(3) Satz 2

Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, wobei der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs im Grundbuch eingetragen ist, die Kosten für die Herstellung von Anschlusskanal und Prüfschacht gemäß Absatz 5 trägt.

2. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes sind die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigtem oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigten, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs im Grundbuch eingetragen ist, dem AZV zu erstatten. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

- (3) Der AZV ist berechtigt, die Anforderungen, die den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen, für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch Technische Richtlinien zu konkretisieren.

4. § 43 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers“ auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner entsprechend § 51 Abs. 2 jeweils bis zum 10.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres dem AZV anzuzeigen.

5. § 45 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Satz 1
Gebührenpflichtig ist derjenige, der
- bezüglich Absatz 1 a) die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres,
 - bezüglich Absatz 1 b) die Anlage zum Zeitpunkt der Entleerung
- als Grundstückseigentümer oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigtem, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs im Grundbuch eingetragen ist, benutzt hat.

6. § 56 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2
§ 56 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme Ziffer 4 (§ 43 Abs. 2) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der unter Ziffer 4 gefasste § 43 Abs. 2 tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die hier geänderten Regelungen der bisher geltenden Abwassersatzung außer Kraft.

Wilsdruff, 22.09.2016



Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 22.09.2016



Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender